



Beschluss

Das Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Wehlheiden Blatt 3756 -

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:

140/10.000 (Einhundertundvierzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden Blatt 3756, Flur 3, Flurstück 98/26, Gebäude- und Freifläche 28,93 a, Kirchweg 31,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 13. Obergeschoß gelegenen Wohnung Nr. 1301, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Diele, Loggia, 1 Keller, Wohnfläche 75,78 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 1301, K1301. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 132 Blätter 3667 bis 3672 Band 133 Blätter 3673 bis 3702 Band 134 Blätter 3703 bis 3732 Band 135 Blätter 3733 bis 3762 von Wehlheiden) gehörenden Sonder- und Teileigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dieses gilt nicht für eine Veräußerung durch die Grundstückseigentümer, die Eheleute Gerhard und Lieselotte Fenge geborene Holzapfel und den Ingenieur grad. Justus Holzapfel, oder ihre Ehegatten, Kinder und Kindesinder, Erben und Erbeserben; im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie; bei Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung, nach § 18 WEG oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31. Januar 1974 Bezug genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 130 Blatt 3604 von Wehlheiden hierher übertragen und eingetragen am 17. Mai 1974.

(ETW; im 13. OG eines Wohn- u. Geschäftshauses Bj. 1974; Wfl. 75,78 m², Kellerraum ca. 6 m²;

Fahrstuhl vorhanden; Leerstand seit ca. 10 Jahren)

soll am

Dienstag, 11. März 2025,

09:30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Antragsteller widerspricht, anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des Zubehörs.

Der Wert des/der Versteigerungs-Objekte/s ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

153.000,00 EUR.

Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im Internet unter

www.zvg-portal.de

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung **rechtzeitig** vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX unter **ausschließlicher Angabe** des Kassenz Zeichens: 094469206076 vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und BIC dem Gericht **im Versteigerungstermin** mitzuteilen.

Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. anzugeben.

Hinweis:

Eine kurzfristige Aufhebung des Termins ist auch noch am Terminstag jederzeit möglich.

Rechtspflegerin